

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00022 vom 8. Juni 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00022

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00022 du 8 juin 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00022 del 8 giugno 2023

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung wegen Nichterreichens der Dreijahresfrist von Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG] Insgesamt dauerten die zwei Phasen der ehelichen Gemeinschaft rund drei Jahre und ein Monat (E. 2.4.2 ff.). Der Beschwerdeführer erfüllt die Integrationskriterien von Art. 58a AIG. Ihm kommt damit gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG (weiterhin) ein Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung zu (E. 2.5). Gutheissung. Abweichende Meinung einer Kammerminderheit.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist dem Beschwerdeführer antragsgemäss für beide Verfahren eine Parteientschädigung (je inkl. MWST) zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.